

„**Angelfreunde Neue Mühle e. V.**“

Küchenmeisterallee 49
15711 Königs Wusterhausen

Satzung *des Anglervereines*

Der Anglerverein „**Angelfreunde Neue Mühle e. V.**“ betrachtet sich als Rechtsnachfolger der am 04. Juli 1931 gebildeten Interessengemeinschaft „*Angelfreunde Neue Mühle e. V. und Umgebung*“.

§1 Der Anglerverein trägt den Namen:

„**Angelfreunde Neue Mühle e. V.**“

sein Sitz ist:

Küchenmeisterallee 49
15711 Königs Wusterhausen

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen unter Nr. 119 eingetragen.

§ 2 Der Anglerverein setzt sich zusammen aus:

- **Ehrenmitgliedern**
- **Mitgliedern**
- **Dem Vorstand**
- **Den Revisoren**

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren wird in den Wahlversammlungen durch die Mitglieder festgelegt und beschlossen.

§ 3 Die Organe des Anglervereines sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **die Vorstandssitzungen**
- **die Tätigkeit der Revisoren**

Vom Anglerverein wird das stadteigene Grundstück in der Küchenmeisterallee 49, 15711 Königs Wusterhausen, laut Pachtvertrag vom 21.11.1991 mit der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen genutzt und unterhalten.

§ 4 Der Anglerverein „**Angelfreunde Neue Mühle e. V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist:

- allen Mitgliedern des Vereines die angelsportliche Betätigung zu gewährleisten
- im Territorium für die Ausübung des Angelsportes und dem Umweltschutz, besonders unter den Kindern und Jugendlichen zu werben
- alle Mitglieder, deren Angehörige und Interessenten für die Erhaltung der natürlichen Umwelt zu aktivieren
- allen Mitgliedern und deren Familienangehörigen einen erholsamen Aufenthalt auf dem Anglergrundstück zu ermöglichen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung angelsportlicher Veranstaltungen
- Förderung der Sport – und Freizeitschiffahrt
- Schulung der Mitglieder über Landschaftsschutz, Gewässerpflege und über die gesetzlichen Bestimmungen der Fischerei und des Angelsportes
- Durchführung von Arbeitseinsätzen zur Verschönerung der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Biotope als Lebensraum der Tiere und Pflanzen im Territorium
- Pflege der Gewässer zur Erschließung weiterer Erholungsmöglichkeiten für alle Bürger
- Unterhaltung und Ausbau der angelsportlichen Anlagen und Verbesserung der sanitären Bedingungen auf dem Anglergrundstück

Der Anglerverein ist und die Mitglieder sind nur selbstlos tätig.

Sie verfolgen durch ihre Mitgliedschaft keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben aus Vereinsmitteln, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Königs Wusterhausen.

Von der Stadtverwaltung ist das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 6 Mitglieder des Vereines können nur natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag muss die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Angelsport beinhalten und von 2 volljährigen Mitgliedern befürwortet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung fürs jeweils folgende Jahr festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft kann durch eine Austrittserklärung des Mitgliedes beendet werden

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht entrichten oder in grober Weise gegen die Satzung und das Statut des Vereines verstoßen, können auf einer ordentlichen bzw. außerordentlicher Mitgliederversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 7 Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird 4- bis 6-mal im Geschäftsjahr ordnungsgemäß (lt. Veranstaltungsplan bzw. mit schriftlicher Mitteilung) einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Versammlungsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit wirksam.

Der Versammlungsverlauf wird in Kurzform, Beschlüsse werden im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis protokolliert.

Das Protokoll muss von dem jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen angelsportlichen Veranstaltungen aktiv und passiv teilzunehmen
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, den Vorstand und die Revisoren zu wählen und selbst gewählt zu werden.
- Die Grundmittel des Vereines für die angelsportliche und wassersportliche Betätigung jederzeit zu nutzen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und die Behandlung und Abstimmung über diese Anträge zu fordern.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an mindestens 2 Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr teilzunehmen
- den in der Jahreshauptversammlung festgelegten Vereinsbeitrag zu entrichten
- im Geschäftsjahr mindestens 3 unentgeltliche Arbeitsstunden für gemeinnützige Zwecke zu leisten
- die Grundmittel des Vereines nur zweckentsprechend zu nutzen und pfleglich zu behandeln
- das Statut und die Satzung des Vereines anzuerkennen und danach zu handeln
- sich kameradschaftlich zu allen Mitgliedern zu verhalten und innerhalb des Vereinslebens parteipolitische Neutralität zu wahren

§ 10 der Anglerverein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen und Beiträgen für Neuaufnahmen
- Spenden und Zuwendungen
- Beiträgen für die Nutzung der vereinseigenen Anlagen

Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines wird in einem Jahresfinanzplan festgelegt, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Das Anglergrundstück mit der Bootssteganlage und den anderen vereinseigenen Einrichtungen steht allen volljährigen Mitglieder zur angelsportlichen und wassersportlichen Betätigungen sowie zur Erholung jederzeit zur Verfügung; Kinder dürfen das Grundstück nur dann betreten, wenn volljährige Vereinsmitglieder anwesend sind.

Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln, in funktionsfähigem Zustand zu belassen und bei Notwendigkeit zu warten bzw. instandsetzen zu lassen.

Der weitere Ausbau der Grundstücksanlagen ist zielgerichtet auf die Verbesserung der sanitären Einrichtungen und auf die niveauvollere Gestaltung Des Vereinslebens auszurichten.

Die Zimmer im Anglerheim und die Bootsliegeplätze der Steganlage werden Mitgliedern zeitlich begrenzt bzw. ganzjährig zur Nutzung überlassen. Die Vergabe der Zimmer und der Bootsliegeplätze erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe für die Zimmer- und Bootsliegeplatz- Nutzung wird in der Jahreshauptversammlung für das jeweilige Folgejahr festgelegt.

§ 12 Der gesetzliche Vorstand des Vereines besteht aus:

- **Dem Vorsitzenden**
- **Dem stellvertretenden Vorsitzenden; zugleich Schatzmeister**

§13 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- **Dem Vorsitzenden**
- **Dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Schatzmeister**
- **Dem Schriftführer**
- **Dem Verantwortlichen für den Angelsport**
- **Dem Verantwortlichen für das Anglergrundstück**
- **Dem Verantwortlichen für den Umweltschutz, die Gewässerwirtschaft und die Anleitung der Kindergruppe**
- **Dem Verantwortlichen für die Kulturarbeit**

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorsitzender und Stellvertreter sind je allein vertretungsberechtigt.

In der Kontoführung und im Zahlungsverkehr sind die Unterschriften des

Vorsitzenden und des Schatzmeisters erforderlich.

§ 14 In einer Wahlversammlung werden zwei vom Vorstand unabhängige Revisoren gewählt.

Die Revisoren prüfen nach eigenem Ermessen die Einhaltung des Statutes, der Satzung und die Versammlungsbeschlüsse und berichten mindestens einmal im Geschäftsjahr in einer Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

§ 15 Für die Auflösung des Anglervereines „**Angelfreunde Neue Mühle e.V.** „ ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereines erforderlich.